

16. Kann durch Erklärung einer falschen Thatsache vor einer zur Entgegennahme derselben nicht befugten Person und Eintragung der Thatsache durch diese Person in das Standesregister eine öffentliche Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s bewirkt werden?

St.G.B. §. 271.

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875
§§. 1. 12—14. 15. 21 (R.G.Bl. S. 23).

IV. Strafsenat. Urtr. v. 3. März 1885 g. Sz. Rep. 386, 85.

I. Landgericht Lissa.

Aus den Gründen:

Nach den §§. 1. 12—14. 17. 19 des Ges. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Februar 1875 erfolgt die Beurkundung der Geburten durch den Standesbeamten auf Grund mündlicher Anzeige der gesetzlich verpflichteten oder aus eigener Wissenschaft unterrichteten Person mittels Eintragung eines dem Erschienenen vorzulesenden, von ihm zu genehmigenden und von dem Standesbeamten zu unterschreibenden Vermerkes. Nach §. 13 unter 3 und §. 21 a. a. O. ist der Standesbeamte verpflichtet, sich Überzeugung von der Person des Erschienenen sowie von der Richtigkeit der Anzeige zu verschaffen, und auf welche Weise ersteres geschieht, im Register zu vermerken. Diese Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die mündliche Anzeige dem Standesbeamten persönlich zu machen ist, und die Eintragung nur auf Grund solcher Anzeige die Bedeutung der Beurkundung der registrierten Thatsache hat. Nach §. 15 Abs. 1 a. a. O. haben nur die gemäß der §§. 12—14 a. a. O. ordnungsmäßig geführten Standesregister Beweiskraft für die eingetragenen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt.

Nach 15 Abs. 3 a. a. D. soll das richterliche Ermessen über die Bedeutung von Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes über die Art und Form der Eintragungen für die Beweiskraft entscheiden. Daß dahin nicht die gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung gehören, unterliegt keinem Bedenken.

Nach §. 271 St.G.B.'s ist das vorsätzliche Bewirken der Beurkundung falscher Thatfachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit, in öffentlichen Registern unter Strafe gestellt. Die That fällt unter den Begriff der Urkundenfälschung, weil die Beurkundung der Thatfache in dem öffentlichen Register, nicht das Register als solches, die rechtliche Bedeutung der öffentlichen Urkunde hat. Als solche setzt sie für die Anwendung jener Strafbestimmung notwendig voraus, daß sie an sich in Gemäßheit des Gesetzes erfolgt, insbesondere von der Urkundsperson innerhalb ihres Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist (§. 380 C.P.D.). Eine von einer unberechtigten Person in das öffentliche Register aufgenommene Beurkundung ist, so wenig sie Beurkundung im Sinne des Ges. vom 6. Februar 1875 ist, so wenig eine Beurkundung im Sinne des §. 271 St.G.B.'s. Die Unterschrift des Beamten allein macht eine solche Niederschrift da, wo wie hier das Gesetz die Ausnahme, d. h. die persönliche Entgegennahme der Erklärung durch den Beamten voraussetzt, nicht zu einer von dem Beamten aufgenommenen Urkunde, und noch weniger läßt sich sagen, daß in solchem Falle die falsche Beurkundung durch den Thäter bewirkt ist. Denn dies setzt voraus, daß durch Täuschung des Beamten herbeigeführt ist, daß für eine Unwahrheit ein authentisches Beweisstück geschaffen worden. Konnte der Beamte nicht getäuscht werden, weil er abwesend war und eine in seiner Abwesenheit abgegebene Erklärung nicht beurkunden durfte, so fehlt die rechtliche Möglichkeit der Feststellung, daß die Beurkundung der Unwahrheit durch seine Täuschung herbeigeführt ist.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus ist die auf Verletzung des §. 271 St.G.B.'s gestützte Revision den von der Strafkammer festgestellten Thatfachen gegenüber unbegründet. Denn nach diesen Feststellungen hat die Angeklagte die mündliche Anzeige von der Geburt des Kindes ihrer Schwester nicht dem gar nicht anwesenden Standesbeamten, sondern dessen zu seiner Vertretung nicht befugten Sohn gemacht, dieser in Abwesenheit des Standesbeamten die Eintragung

bewirkt, der Standesbeamte die Eintragung nachträglich nach Entfernung der Angeklagten durch seine Unterschrift vollzogen. Die so durch gröbliche Pflichtverletzung und nicht durch Täuschung des Beamten zustande gekommene Eintragung in das Standesregister hat nach dem, was eingangs über die Vorschriften des Ges. v. 6. Februar 1875 dargelegt ist, nicht die Bedeutung der Beurkundung in einem öffentlichen Register. Danach fehlt für die Anwendung des §. 271 St.G.B.'s ein Hauptthatbestandsmoment, und da das Gesetz den Versuch nicht straft, ist die Freisprechung mit Recht erfolgt, die Revision deshalb verworfen.